

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 31/07 B

L 5 KR 61/06 (Bayerisches LSG)
S 7 KR 514/04 (SG Nürnberg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Pflegekasse der Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Oktober 2007 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r c h t o l d und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. Februar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Beitragspflicht einer Kapitaleistung aus einer Lebensversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 27.2.2007 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht die Klägerin von den in § 160 Abs 2 SGG genannten Zulassungsgründen nur die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Die Beschwerdebegründung genügt diesen Anforderungen nicht.
- 5 Die Klägerin hat zwar die Frage formuliert, "ob eine einmalig ausbezahlte Versicherungssumme einer Rente der betrieblichen Altersversorgung gleichgestellt werden kann, und somit eine Beitragspflicht gemäß § 229 Abs 1 Satz 3 iVm Satz 1 Nr 5 SGB V für derartige Leistungen besteht, wenn der Abschluss der Versicherung obligatorisch, weil durch Tarifvertrag vorgeschrieben war." Überdies bestehe die "Frage, ob durch die Neuregelung des § 229 Abs 1 Satz 3 SGB V die Klägerin in ihren Grundrechten verletzt wird. In Betracht kommen Art 14 Abs 1 GG, Art 3 Abs 1 GG und der rechtsstaatliche Grundsatz des Vertrauensschutzes, da es der Gesetzgeber unterlassen hat, eine Übergangsregelung für 'Altfälle' einzuführen." Es kann unerörtert bleiben,



ob die Klägerin damit jeweils eine oder mehrere hinreichend konkrete Rechtsfragen umschrieben hat. Jedenfalls fehlt es an ausreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit.

- 6 So hätte es zunächst näherer Ausführungen dazu bedurft, warum es sich bei dem tarifvertraglich obligatorischen Abschluss eines Versicherungsvertrages um eine beitragsrechtlich noch offene Problematik handeln sollte. Die Beschwerdebegründung hätte sich insofern nicht auf die Entscheidung des Senats vom 13.9.2006 (B 12 KR 5/06 R, SozR 4-2500 § 229 Nr 4) beschränken dürfen, sondern hätte darüber hinaus auch darauf eingehen müssen, warum trotz der dort zitierten Rechtsprechung noch Klärungsbedarf vorliegen könnte. Insofern wäre insbesondere eine Auseinandersetzung mit dem Urteil des Senats vom 26.3.1996 (12 RK 21/95, SozR 3-2500 § 229 Nr 13) geboten gewesen, wo der Senat unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bereits ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, dass für die Zuordnung einer Leistung zur betrieblichen Altersversorgung allein der Zweck der versprochenen Leistung und nicht der Grund des Versprechens entscheidend ist.
- 7 Die Anforderungen an die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache verringern sich nicht etwa im Blick auf behauptete Grundrechtsverletzungen. Auch insofern hätte sich die Klägerin daher nicht darauf beschränken dürfen, der verfassungsrechtlichen Würdigung in der Entscheidung des Senats vom 13.9.2006 lediglich ihre eigene abweichende Auffassung entgegenzusetzen. Vielmehr hätte die Begründung darlegen müssen, warum trotz einer den ordentlichen Rechtsweg abschließenden Klärung durch den zuständigen und hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit prüfungskompetenten obersten Gerichtshof des Bundes Klärungsbedürftigkeit fortbestehen bzw erneut aufgetreten sein sollte. Die Klägerin hätte folglich unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des BSG zu den von ihr angeführten Normen und Grundsätzen der Verfassung (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*) im Einzelnen darlegen müssen, inwiefern die bisherige Rechtsprechung des BSG jeweils Lücken gelassen hat oder in Rechtsprechung und Literatur mit beachtlichen Gründen in Zweifel gezogen worden ist. Die bloße Behauptung, im Falle der Klägerin sei Verfassungsrecht ihrer Auffassung nach jeweils unzutreffend angewendet worden, genügt dem nicht.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

